



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Vertiefende Gedanken zur geplanten Abgeltungsteuer

Stand: 18.09.2006

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Die geplante Steuerumstellung .....	3
3. Offene Fragen und zu klärende Besonderheiten .....	5
<i>Wie werden realisierte Verluste berücksichtigt?</i> .....	5
<i>Wie werden Lebensversicherungen behandelt?</i> .....	6
<i>Was geschieht mit der Kirchensteuer auf Kapitalerträge?</i> .....	6
<i>Wie werden jenseits der Grenze erzielte Kapitalerträge behandelt?</i> .....	6
<i>Wie erfolgt die Anrechnung ausländischer Quellensteuer?</i> .....	6
<i>Welche neuen Dokumentationspflichten sind notwendig?</i> .....	6
<i>Was gilt als Gesamtbetrag der Einkünfte?</i> .....	7
<i>Wie können Werbungskosten geltend gemacht werden?</i> .....	7
<i>Gibt es weiterhin Kontrollen bei der Geldanlage?</i> .....	7
<i>Wie werden die Steuerregeln bei Investmentfonds aussehen?</i> .....	8
<i>Wie werden sonstige private Kapitalerträge erfasst?</i> .....	8
<i>Wie erfolgt die Umsetzung im betrieblichen Bereich?</i> .....	8
<i>Gibt es eine rückwirkende Anwendung bei Spekulationsgeschäften?</i> .....	8
4. Auswirkung auf die private Geldanlage .....	9
5. Fazit.....	10



## Vertiefende Gedanken zur geplanten Abgeltungsteuer

### 1. Einführung

Nach dem Kabinettsbeschluss über die Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform vom 12.7.2006 soll die Steuerlast von Kapitalgesellschaften von gegenwärtig knapp 39 auf unter 30 Prozent gesenkt werden. Die Gesamtbelastung ausgeschütteter Gewinne soll etwa der Besteuerung von Inhabern großer Personengesellschaften entsprechen. Eine neue föderale Unternehmensteuer soll die Körperschaftsteuer ersetzen und eine neue kommunale Unternehmensteuer die Gewerbesteuer. Die Kommunen sollen aber eine wirtschaftskraftbezogene eigene Einnahmenquelle mit Hebesatzrecht behalten. Beide Steuern sollen eine einheitliche Bemessungsgrundlage erhalten.

Wie diese neue Grundlage zur Berechnung der Steuerlast aussieht, ist noch umstritten. Insbesondere besteht noch Klärungsbedarf über eine Verbreiterung der Basis für die Besteuerung der Unternehmen, etwa über die Hinzurechnung von Ertrags unabhängigen Elementen wie Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzentgelten.

In diesem Zusammenhang soll zeitgleich mit der Unternehmensteuerreform zum 1.1.2008 auch eine neue Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt werden. Der Satz soll zu Beginn 30 Prozent betragen und ab 2009 dann auf 25 Prozent sinken, jeweils plus Solidaritätszuschlag. Allerdings wird aktuell auch über eine Verschiebung auf 2009 diskutiert, dann in einem Schritt gleich auf 25 Prozent. Hierfür werden drei Argumente angeführt:

1. Das Vorschalten einer ersten Stufe mit 30 Prozent für ein Jahr könnte zu unerwünschten Steuergestaltungen führen.
2. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Unternehmenssteuerreform und den Kapitalerträgen ist nicht zwingend gegeben.
3. Die Einführung in 2008 würde die Staatskasse rund zwei Milliarden Euro kosten, was neben den Vergünstigungen für Kapitalgesellschaften eine zusätzliche Belastung bedeutet.

Nachfolgend werden die bislang bekannten Pläne vorgestellt sowie die reihenweise noch offenen Fragen und zu beachtenden Aspekte dargelegt. Eines ist aus heutiger Sicht jedoch anzuraten: Anlageentscheidungen und Depotumstrukturierungen mit Blick auf die kommende Abgeltungsteuer sollten noch nicht vorgenommen werden.

**Hinweis:** Das BVerfG hält die ehemalige Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte gemäß § 32c EStG für verfassungsgemäß, weil der Gesetzgeber bestimmte Einkünfte durch steuer- und wirtschaftspolitische Maßnahmen besser stellen. (21.6.2006, 2 BvL 2/99, DB 2006 S. 1817). Mit der Begründung der Verhinderung der Kapitalflucht lässt sich dann auch entsprechend eine Abgeltungsteuer rechtfertigen, die für Anleger mit hoher Progression Erleichterungen bringt.



## 2. Die geplante Steuerumstellung

2008 oder 2009 soll es für private Kapitalerträge zu einer anonymen Abgeltungsteuer kommen. Ob hierüber auch Einnahmen im betrieblichen Bereich erfasst werden sollen, ist derzeit nicht bekannt. Über das Wann und Wie soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Unternehmensteuerreform unter Leitung von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und dem hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch beraten. Zwar gibt es noch keinen konkreten Gesetzentwurf, aber die wichtigsten Eckdaten sind aus diversen Verlautbarungen schon bekannt.

- **Kapitaleinnahmen** nach § 20 EStG wie Zinsen und Dividenden werden pauschal mit einem festen Satz erhoben. Der beträgt 2008 erst einmal 30 und ab 2009 dann 25 Prozent. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag. Alternativ ist auch eine generelle Verschiebung des Einführungstermin Anfang 2009 möglich, dann sofort mit 25 Prozent. Derzeit unterliegen private Kapitaleinnahmen der Einkommensteuer, der Satz ist abhängig von der individuellen Progression des Sparerers zwischen 15 und 42 Prozent. Ab 2007 können es über die so genannte Reichensteuer auf private Einkünfte bis zu 45 Prozent werden.
- Es ist davon auszugehen, dass dieselbe Regelung auch für **Finanzinnovationen** gem. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG gelten wird, sodass diese Sonderbehandlung nicht entfällt. Realisierte Kursgewinne und laufende Einnahmen werden dann pauschal versteuert, nach verschiedenen Vorschriften.
- **Private Veräußerungsgeschäfte** nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EStG, also Spekulationsgewinne mit Wertpapieren, Options- und Terminmarktgeschäften, werden ebenfalls pauschal mit dem gleichen Satz besteuert.
- Die derzeitige einjährige **Spekulationsfrist** entfällt ersatzlos, sodass realisierte Erträge aus Aktien, Anleihen, Optionsscheinen, Zertifikaten oder Investmentfonds stets der Steuerpflicht unterliegen. Zu Übergangsregeln für Wertpapiere, die bereits Ende 2007 im Depot liegen, ist noch nichts bekannt. Hier könnte es zu einer Kursfestsetzung am letzten Börsentag vor Einführung der Abgeltungsteuer kommen, damit unterliegen bis dahin aufgelaufene Buchgewinne dem derzeitigen Rechtsstand und bleiben nach zwölf Monaten steuerfrei.
- **Optionsgeschäfte** nach § 22 EStG werden vermutlich wie Terminmarktgeschäfte erfasst. Hier besteht allerdings die Besonderheit, dass einige dieser Abwicklungen ohne Beteiligung einer Bank abgewickelt werden.
- Der **Steuerabzug** wird direkt beim inländischen auszahlenden Kreditinstitut vorgenommen und an das Finanzamt abgeführt. In der Steuererklärung brauchen diese bereits besteuerten Kapitalerträge dann nicht mehr angegeben werden. Die Besteuerung erfolgt anonym. Damit besteht zumindest die Hoffnung, dass die derzeitigen umfangreichen Kontrollen bei der Geldanlage abnehmen könnten. Die neue Prüfmöglichkeit der Finanzbehörden bei den Jahresbescheinigungen deutet allerdings eher auf das Gegenteil hin.
- **Dividenden** und Aktienverkäufe müssen wahrscheinlich unterschiedlich behandelt werden, auch wenn es zum gleichen Pauschalsteuersatz kommt. Denn hier gibt es unterschiedliche Schuldner für die Ausschüttung (AG) und den Verkauf (künftig Bank).



- **Sparerfreibetrag** und Werbungskosten-Pauschbetrag bleiben wahrscheinlich erhalten. Insoweit wird dann über den eingereichten Freistellungsauftrag keine Abgeltungsteuer einbehalten. In das derzeitige Stückzinsmodell könnten dann auch realisierte Veräußerungsverluste einbezogen werden. Damit gelingt zumindest eine Verrechnung innerhalb des gleichen Kreditinstitutes. Die NV-Bescheinigung kann jedoch wohl nicht mehr zur Anwendung kommen, da die Kontrolle bei den anonymen Kapitalerträgen kaum gewährleistet ist.
- Ob die **Freigrenze** von derzeit 512 Euro in den Abgeltungsbereich einfließt, ist eher unwahrscheinlich. Denn dieser Betrag gilt für sämtliche privaten Veräußerungsgeschäfte und nicht nur die über Banken abgewickelte. Zudem ist bei einem gemeinsamen Stückzinstopf für Verkäufe und Kapitaleinnahmen kein Raum für diese Sondergröße. Im Rahmen der Veranlagung kann die Freigrenze allerdings bleiben.
- Private Veräußerungsgeschäfte und Kapitaleinnahmen, die **nicht über eine Bank abgewickelt** werden, müssten im Rahmen der Veranlagung erfasst werden. Hier muss es dann aus Gründen der Gleichbehandlung zur Wahl zwischen dem pauschalen und individuellen Steuersatz kommen.
- Anleger, die mit ihrer individuellen Progression unter den pauschalen Abgeltungssätzen von 30 oder anschließend 25 Prozent liegen, können die Einnahmen wie bisher auf **Antrag** in der Steuererklärung angeben. Dann wird die einbehaltene Abgeltungsteuer wie derzeit der Zinsabschlag angerechnet. Alleine hieraus ergibt sich, dass die Steuerregeln bei der Geldanlage nicht vereinfacht werden können.
- Die **Steuerbescheinigung**, die derzeit einbehaltenen Zinsabschlag und die Kapitalertragsteuer beinhaltet, muss um die Abgeltungsteuer auf Veräußerungsgeschäfte erweitert werden. Da sie nur bei der Wahlveranlagung benötigt wird, kann die Bank eine Steuerbescheinigung künftig nur noch auf Antrag des Kunden erstellen.
- Die **Meldung nach § 45d EStG** über ausgezahlte Kapitalerträge ohne Steuerabzug muss um die Verkaufsgewinne erweitert werden. Denn hierauf wirkt der Freistellungsauftrag wahrscheinlich ebenfalls. Dann werden auf diesem Weg Börsengeschäfte erstmals bekannt.
- In der Planung ist vorgesehen, das **Halbeinkünfteverfahren** für Dividenden und generell Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft abzuschaffen. Zumindest eine Reduktion des steuerfreien Prozentsatzes deutlich unter 50 Prozent ist realistisch. Als Begründung für diese Maßnahme wird angeführt, dass die Kapitalgesellschaften auf Grund der Unternehmensteuerreform deutlich entlastet werden und somit höherer Nachsteuergewinne ausschütten können. Per Saldo wird zumindest die Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens für negative Auswirkungen bei Aktionären führen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die verschärfte Steuerwirkung auch für Auslandsdividenden gelten wird, die Gesellschaften jenseits der Grenze können die heimischen Entlastungen aber nicht nutzen.



**Hinweis:** Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung war bereits von einer Abschaffung der Spekulationsfrist die Rede, allerdings für Wertpapiere und Immobilien. Dieses Vorhaben ist nun von der geplanten Unternehmensteuerreform überlagert worden. Damit lässt sich zumindest auf kurze Sicht festhalten, dass die zehnjährige Frist für Grundstücke erst einmal Bestand haben wird.

### **3. Offene Fragen und zu klärende Besonderheiten**

Die geplante Abgeltungsteuer lässt sicherlich mehr Fragen offen, als der Gesetzgeber im Rahmen seiner weiteren Planungen beantworten kann. Festzuhalten ist, dass das Steuerrecht nicht einfacher werden wird. Im Gegenteil: Zur den bisherigen Regeln zur Veranlagung bei den Einkünften nach §§ 17, 20, 22 und 23 EStG, dem Zinsabschlag und der Kapitalertragsteuer kommen noch die Besonderheiten der pauschalen Abführung und damit weitere Vorschriften hinzu.

Dabei wird sich der positive Effekt des österreichischen Modells nicht einstellen. Denn in der Alpenrepublik gibt es nur den Steuersatz von 25 Prozent, weiterhin die einjährige Spekulationsfrist und als wichtiger Aspekt die Abgeltungswirkung im Todesfall. Denn auf Zinsprodukte wird dort keine Erbschaftsteuer erhoben.

Nachfolgend werden im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer einige offene Fragen aufgeworfen, mit dem Versuch eines Lösungshinweises. Die endgültige Klärung der verschiedenen Kriterien wie etwa die Verlustverrechnung entscheiden letztendlich darüber, ob das angedachte neue Steuermodell auf breite Akzeptanz stößt und dann auch ein Erfolg werden kann.

#### ***Wie werden realisierte Verluste berücksichtigt?***

Da Spekulationsgewinne künftig unabhängig von der Haltefrist steuerlich erfasst werden, muss dies im Umkehrschluss auch für die roten Zahlen aus Wertpapier- und Terminmarktgeschäften gelten. Da der Steuersatz für alle Kapitalerträge gleich ist, könnten die Verluste wie derzeit bereits gezahlte Stückzinsen mit positiven Einnahmen verrechnet werden. Insoweit fällt dann keine Abgeltungsteuer an. Das hat zumindest den Vorteil, dass Minusbeträge nicht nur mit positiven privaten Veräußerungsgeschäften, sondern auch mit Zinsen oder Gewinnen aus Finanzinnovationen verrechnet werden könnten.

Diese Methode kommt dann auch bei der Veranlagung zur Geltung, wenn Anleger ihre Kapitalerträge in der Steuererklärung deklarieren. Sofern die Verluste bei der einen und die positiven Erträge bei der anderen Bank anfallen, ist eine Verrechnung im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht gewährleistet.

Generell ist das Verlustverrechnungssystem anzupassen. Einen Rücktrag wird es wohl genauso wenig geben wie eine Beschränkung der Verrechnung in der Höhe. Allerdings könnte der Verlustvortrag zeitlich begrenzt werden.

Ein Aspekt sind die vor Einführung der Abgeltungsteuer aufgelaufenen roten Zahlen. Die dürfen nach der Systemumstellung voraussichtlich nicht mindernd berücksichtigt werden.



### **Wie werden Lebensversicherungen behandelt?**

Durch die generelle Steuerpflicht von nach 2004 abgeschlossenen Verträgen könnten die Erträge ebenfalls der Abgeltungsteuer unterliegen. Hier sind aber noch zwei Besonderheiten zu beachten:

- In bestimmten Fällen werden die Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nur zur Hälfte erfasst. Eine Abgeltungsteuer in voller Höhe ist unangemessen. Bei der derzeitigen Körperschaftsteuer wird dies durch einen 50prozentigen Ansatz berücksichtigt
- Ein Verkauf gebrauchter Policen ist nachzeitigem Rechtstand steuerfrei. Dies kann dann ein neues Gestaltungspotential bieten.

Es ist eher damit zu rechnen, dass die Erträge aus Kapitallebensversicherungen unverändert im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Steuersatz erfasst werden. Der Zinsanteil aus Rentenversicherungen wird weiterhin mit dem Ertragsanteil unter § 22 EStG fallen.

### **Was geschieht mit der Kirchensteuer auf Kapitalerträge?**

Den Banken ist nicht bekannt, welcher Konfession ein Anleger angehört. Somit kann es im Rahmen der anonymen Abgeltungsteuer nicht zu einer Erfassung der Kirchensteuer kommen. Denkbar wäre lediglich ein pauschaler Anteil an den Abgaben. Im Rahmen der Veranlagung kann die Steuer für die Kirche dann wieder erhoben werden, was aber zu Verzerrungen im Vergleich zum Steuerabzug führt.

### **Wie werden jenseits der Grenze erzielte Kapitalerträge behandelt?**

Lediglich inländische Kreditinstitute können zur Erhebung einer Abgeltungsteuer verpflichtet werden. Ausländische Banken bleiben hier wie schon beim Zinsabschlag außen vor. Somit müssen diese Einnahmen und privaten Veräußerungsgeschäfte weiterhin in der Erklärung angegeben werden. Hier muss dem Anleger dann die Option zum Abgeltungssatz offen stehen, damit es nicht zu einem Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit kommt. Damit würde die Abgeltungsteuer für ausländische Erträge über die Veranlagung nachgeholt, anonym ist dies

### **Wie erfolgt die Anrechnung ausländischer Quellensteuer?**

Pauschal 30 Prozent Abgeltungsteuer auf Auslandsdividenden und Auslandsanleihen mit fiktiver Anrechnung. Ohne Veranlagung geht die einbehaltene oder fiktiv anrechenbare Quellensteuer verloren. Damit würden Auslandserträge schlechter gestellt als heimische. Laut den einzelnen DBA ist jedoch eine Anrechnung vorgesehen.

Denkbar wäre hier, dass die Banken den im Inland anrechenbaren Teil der Quellensteuer von in der Regel 15 Prozent gleich mit der Abgeltungsteuer verrechnen und dann nur die Differenz abführen. Das hätte den Vorteil, dass sich die Quellensteuer stets auswirkt und nicht wie derzeit nur im Rahmen des § 34c EStG.

### **Welche neuen Dokumentationspflichten sind notwendig?**

Der Aktienerwerb auf Umwegen etwa über Wandelanleihen oder Discountzertifikate zwingt genauso zur Neuberechnung von Anschaffungskosten wie der Bezug junger Aktien oder Stock-Dividenden. Das Nachhalten kann derzeit nach Ablauf der Spekulationsfrist entfallen.



Künftig müssen alle Kapitalmaßnahmen auf Dauer festgehalten werden, im Extremfall über Jahrzehnte. Diese Aufgabe kann im Zweifel nur auf die Banken abgewälzt werden.

Ein weiteres Problem stellt der Depotwechsel dar, aktuell ist dies bei Finanzinnovationen ein Thema. Hier hilft sich die Finanzverwaltung über die pauschale Ersatzbemessungsgrundlage für den Zinsabschlag. Dies kann im Rahmen der Abgeltungsteuer aber nicht mehr gelten, da es nicht zu einem mindernden Ausgleich über die Veranlagung kommt. Daher ist hier damit zu rechnen, dass das abgebende Kreditinstitut dazu verpflichtet wird, den neuen Bank die historischen Anschaffungskosten mitzuteilen.

### ***Was gilt als Gesamtbetrag der Einkünfte?***

Sofern die Einkünfte aus §§ 20, 23 EStG nur der Abgeltungsteuer unterliegen, fehlen sie im Steuerbescheid. Insoweit ergeben sich geringere Einkünfte, was eine Progressionsbelastung für die übrigen Einkunftsarten bedeutet. Gleiches gilt auch für die Berechnung des Progressionsvorbehalts, hier bleiben Kapitalerträge wohl künftig außen vor.

Allerdings ist die Höhe der Einkünfte für eine Reihe von steuerlichen Vergünstigungen und außersteuerlichen Leistungen maßgebend. Insoweit ist hier zu klären, ob viele Bürger dann automatisch „ärmer“ gestellt werden sollen. Beim derzeitigen Halbeinkünfteverfahren kommt es beispielsweise für die Kirchensteuer zu einem Zuschlag und ansonsten zu einer Hinzurechnung über die sonstigen Bezüge.

### ***Wie können Werbungskosten geltend gemacht werden?***

Die Geltendmachung von Werbungskosten wird auf Grund der pauschalierenden Wirkung der Abgeltungsteuer entfallen. Dies kann aber nur auf Basis eines moderaten Steuersatzes gelten, der aber nicht bei 30 Prozent liegen darf. Werbungskosten werden künftig wohl nur über eine Berücksichtigung bei der Veranlagung mit dem individuellen Steuersatz angesetzt, wenn Aufwendungen oberhalb des Pauschbetrags anfallen. Da dieser mit 51 Euro sehr knapp bemessen ist, müssen bereits wegen dem Werbungskostenabzug viele Anleger ihre Erträge weiterhin in der Erklärung angeben. Offen bleibt, ob die Aufwendungen nur bei der individuellen Besteuerung wirken, oder auch mindernd bei der Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer angesetzt werden.

### ***Gibt es weiterhin Kontrollen bei der Geldanlage?***

Die Jahresbescheinigungen über alle Erträge wird sicherlich auch weiterhin ausgestellt. Denn Anlegern bleibt die Möglichkeit der Veranlagung offen, und hierzu soll diese Auflistung vorrangig dienen – zumindest nach der Gesetzesbegründung. Über diesen Weg wird auch weiterhin den Kreditinstituten die Arbeit auferlegt, für steuerlich weitestgehend korrekte Aufstellungen bereits an der Quelle zu sorgen. Das neue Prüfungsrecht der Finanzbehörden über § 50b EStG weist ebenfalls darauf hin.

Der Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO wird ebenfalls bleiben, hier kommt es durch Verbesserungen in der EDV eher noch zu vermehrten Zugriffen. Die ersten Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass sich auf diesem Weg insbesondere bei der Vollstreckung Guthaben auffinden lassen. Zudem dient der Kontenabruf auch nichtsteuerlichen Zwecken der Sozialbehörden.



Grenzüberschreitend wird die Abgeltungsteuer ohnehin für keine Konsequenzen sorgen, hier wirkt sie nicht. Daher bleibt es bei der EU-Zinsrichtlinie sowie dem neuen Informationsaustausch bei Steuerstrafverfahren.

### **Wie werden die Steuerregeln bei Investmentfonds aussehen?**

Derzeit sind die im Fonds realisierten Gewinne für Privatanleger unabhängig von Fristen steuerfrei, Verluste im Gegenzug allerdings auch nicht anrechenbar. Auf der Ebene des Besitzers wird die Abschaffung der Spekulationsfrist dafür sorgen, dass thesaurierte Verkaufsgewinne beim Anleger stets erfasst werden. Würden sie im Fonds selber besteuert, käme es zu einer Doppelerfassung. Daher ist folgende Lösung denkbar:

- Ausgeschüttete Verkaufsgewinne unterliegen der Abgeltungsteuer.
- Thesaurierte Verkaufsgewinne werden innerhalb des Fonds nicht erfasst. Hier kommt es dann zu einer nachgelagerten Besteuerung, wenn der Anleger seine Anteile veräußert.
- Da im Fonds aufgelaufene Einnahmen und Verkaufserlöse beim Anteilsverkauf unabhängig von Haltefristen über den realisierten Kurs erfasst werden, kann die Zwischengewinnbesteuerung wieder entfallen.
- Die ausländische Quellensteuer wird auf Fondsebene zwingend den Werbungskosten zugeordnet.

### **Wie werden sonstige private Kapitalerträge erfasst?**

Verkäufe wie etwa Gold oder Münzen müssen mangels Beteiligung der Banken weiterhin über die Erklärung erfasst werden. Gleiches gilt für private Darlehen. Da es zu einer Gleichstellung in der Besteuerungshöhe kommen sollte, muss hier dann ebenfalls die Option auf einen Pauschalsatz eingeführt werden.

### **Wie erfolgt die Umsetzung im betrieblichen Bereich?**

Derzeit gilt bei Personenunternehmen das Halbeinkünfteverfahren auf Kapitaleinnahmen wie im Bereich des § 20 EStG. Insoweit kann es hier zu einer identischen Abgeltungsteuer kommen. Im Veräußerungsfall gibt es hier derzeit keine Spekulationsfrist. Da die im § 23 EStG ebenfalls gestrichen wird, ist eine Angleichung betrieblicher und privater Verkäufe denkbar. Allerdings muss hier berücksichtigt werden, dass im Unternehmensbereich oft nicht börsennotierte Beteiligungen vorliegen, etwa GmbH-Anteile.

### **Gibt es eine rückwirkende Anwendung bei Spekulationsgeschäften?**

Sinnvoll besonders in Hinsicht auf verfassungsrechtliche Bedenken wäre, die unbegrenzte Veräußerungsgewinnbesteuerung erst auf solche Wirtschaftsgüter anzuwenden, die ab dem Wirksamwerden der Neuregelung erworben werden. In jedem Fall dürfen aber Wertpapiere oder Devisen, bei denen die einjährige Haltefrist bereits abgelaufen ist und deren Veräußerung nach geltendem Recht keine steuerlichen Folgen mehr auslöst, nicht in die Neuregelung einbezogen werden. Diese müssten dann bei den Kreditinstituten separat erfasst und verwaltet werden.



Zudem würde eine rückwirkende Anwendung praktische Schwierigkeiten mit sich bringen, weil in sehr vielen Fällen die Anschaffungskosten der früher erworbenen Wertpapiere weder dem Anleger noch der Bank bekannt sind. Darüber hinaus wäre gerade bei Aktien oftmals eine nachträgliche Neubewertung von Wertpapierbeständen im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Vorgängen erforderlich, die teilweise sehr lange zurückliegen können (z.B. Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Fusionen, Spaltungen, Aktiensplits, Ausübung von Wandlungsrechten, Gewährung von Bonusaktien, Änderungen des Nennwerts, Übergang auf den Euro). Dies stößt ebenso an praktische Grenzen wie die Bestimmung von Anschaffungskosten bei besonderen Sparformen und Sparplänen (z.B. bei monatlichem Erwerb von Investmentanteilen).

#### **4. Auswirkung auf die private Geldanlage**

Unabhängig von den noch zu klärenden Details lassen sich folgende Faustregeln festhalten:

- Anleihen und Rentenfonds stehen sich durch die Abgeltungsteuer besser, da es nicht zu einer höheren Besteuerung als mit dem Abgeltungssatz kommt.
- Für Aktien überwiegen die Nachteile, insbesondere wenn das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft wird. Dann werden nicht nur Dividenden stärker erfasst, sondern auch Verkaufsgewinne unabhängig von Haltefristen.
- Zertifikate sind einer der großen Verlierer. Die Zusagen der Anbieter über Absicherung oder Zusatzperformance bleibt nach einem Jahr nicht mehr steuerfrei.
- Bei Optionsscheinen und Termingeschäften halten sich positive und negative Auswirkungen die Waage. Durch den Wegfall der Spekulationsfrist können Börsenverluste auf Dauer gegengerechnet werden – sogar mit Zinseinnahmen.
- Erträge aus der Geldanlage wirken sich nicht mehr belastend auf die Progression für die übrigen Einkünfte aus.
- Die anonyme Abgeltungswirkung bringt auf den ersten Blick Entlastung vor kritischen Nachfragen der Finanzbehörden. Ob sich dies in der Realität aber tatsächlich einstellt, bleibt abzuwarten. Die Finanzierung größerer Investitionen muss weiterhin nachgewiesen werden.
- Die steuerlichen Pflichten bei der Geldanlage entfallen. Das gilt zumindest für die Anleger, die es bei der pauschalen Abgeltungsteuer belassen und die den Berechnungen der Kreditinstitute folgen. Zudem dürfen weder Werbungskosten anfallen, noch Erträge aus Depots jenseits der Grenze anfallen.
- Für Investmentfonds wirkt sich die Abgeltungsteuer negativ aus, wenn sie verstärkt in Aktien investieren. Nach Berechnungen des BVI bringt ein Sparplan über Aktienfonds mit 100 Euro monatlich nach 30 Jahren rund 170.000 Euro. Bei einem bei einem Abgeltungsteuersatz von 30 Prozent gehen dann rund 40.200 Euro an den Fiskus.



## 5. Fazit

Das BVerfG hat bereits in seinem Zinsurteil (27.6.1991, 2 BvR 1493/89, BStBl 1991 II S. 654) eine Abgeltungsteuer als verfassungskonforme Lösung gesehen. Die Rechtfertigung einer Schedulenbesteuerung ist damit zu begründen, dass die Besteuerung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, und zwar weder durch nationale Kontrollsysteme noch durch die Harmonisierung der Zinserfassungsmaßnahmen auf EU-Ebene. Dort heißt es:

*Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht gehindert, die Besteuerung der Kapitaleinkünfte auf die gesamtwirtschaftlichen Anforderungen an das Kapitalvermögen und die Kapitalerträge auszurichten und entsprechend zu differenzieren. Die Berücksichtigung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bleibt ein Gemeinwohlanliegen, das der Gesetzgeber im Rahmen seines Entscheidungsspielraums verfolgen und im Vergleich zu anderen Zielen gewichten darf. Deshalb wäre es insbesondere verfassungsrechtlich unbedenklich, die Geldwertabhängigkeit und damit die gesteigerte Inflationsanfälligkeit der Einkunftsart "Kapitalvermögen" bei der Besteuerung zu berücksichtigen. Dabei könnte die Kapitalbildung als Quelle der Altersversorgung oder als sonstige existenzsichernde Versorgungsgrundlage gesondert gewürdigt werden. Es bliebe auch im Rahmen des gesetzgeberischen Einschätzungsspielraums, wenn der Gesetzgeber die ihrer Natur nach nicht einer bestimmten Person zugeordnete und geographisch nicht gebundene Erwerbsgrundlage "Finanzkapital" dadurch erfasste, dass er alle Kapitaleinkünfte – unabhängig von ihrer Anlageform und buchungstechnischen Erfassung – an der Quelle besteuert und mit einer Definitivsteuer belastet, die in einem linearen Satz den absetzbaren Aufwand und den Progressionssatz in Durchschnittswerten typisiert. Allerdings wäre es dann nur folgerichtig, dem vermutlich unterdurchschnittlichen Steuersatz der Kleinsparer durch beachtliche Freibeträge Rechnung zu tragen.*

Eine Abgeltungsteuer sollte vorrangig das Ziel haben, attraktive und einfache Steuerregeln für Kapitalanlagen zu schaffen, die von der Bevölkerung akzeptiert werden. Der Kapitalflucht ins Ausland wird damit die Grundlage entzogen. Das gelingt aber nur durch eine wettbewerbsfähige niedrige Abgeltungssteuer auf alle Kapitalerträge. Das wird weder mit dem Satz von Prozent noch mit dem Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens erreicht.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Rolfjosef Hamacher  
Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs  
Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf  
Fon: 0211/43 83 560  
Fax: 0211/43 83 5611  
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de  
E-Mail: fuchs@axis.de**